



Beitragsordnung des Vereins der Freunde und Förderer des Französischen Krankenhauses St. Louis zu Jerusalem

I. Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung sind § 5, Abs. 7 und § 7, Abs. 4d der Satzung in der Fassung vom 02.10.2010.

II. Beschlussfassung und Bekanntgabe

1. Die Mitgliederversammlung hat in ihrer Sitzung am 02.10.2010 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen, mit Nachträgen vom 14.09.2013 (III.4; III.5; III.6) und vom 09.09.2018 (III.2).
2. Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt, und sie ist damit auch für diese verbindlich.

III. Regelungen

1. Die Höhe der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt solange, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Betrag festlegt.
2. Die Höhe des Mitgliederbeitrages beträgt mindestens 24 €, ein höherer Beitrag ist möglich.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontenänderungen umgehend in Textform der Geschäftsstelle mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.
4. Alle Beiträge des Vereins sind auf das Beitragskonto des Vereins zu zahlen.
Die Bankverbindung lautet:

Inhaber	Verein der Freunde und Förderer des Französischen Krankenhauses St. Louis zu Jerusalem e.V. (Kurzform: Förderverein St. Louis)
Konto-Nr.	1156482100
BLZ	430 609 67
Kreditinstitut	GLS-Bank
IBAN	DE 03 4306 0967 1156 4821 00
BIC	GENODEM1GLS

5. Die Vereinsbeiträge sind zum 31.07. des Jahres fällig.
6. Für das Beitrittsjahr gilt ein angepasster Vereinsbeitrag. Es werden für jeden verbleibenden Monat des Geschäftsjahres ab dem Monat, in welchem der Mitgliedschaftsantrag eingegangen ist, bis einschließlich Juni jeweils 2 € berechnet.
7. Die Mitgliedsbeiträge werden bei vorliegender Einzugsermächtigung im Lastschriftverfahren eingezogen. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.